

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life Direktversicherungen

Stand: 01.2018 (STH_EV_DIR_2018_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Direktversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zu Ihrer Direktversicherung.

Bedenken Sie bitte, dass bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhalt

1	Einkommensteuer	2	2	Erbschaftsteuer	4
1.1	Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitgeber behandelt?	2	3	Versicherungsteuer	4
1.2	Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitnehmer behandelt?	3	4	Umsatzsteuer	4
1.3	Wie erfolgen ein Kirchensteuerabzug und die Abfrage der Religionszugehörigkeit?.....	4			

1 Einkommensteuer

1.1 Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitgeber behandelt?

1.1.1 Beiträge

Die Versicherungsbeiträge stellen beim Arbeitgeber Betriebsausgaben dar.

1.1.2 Aktivierung

Bei Arbeitgebern, die ihren Gewinn mittels Betriebsvermögensvergleich ermitteln (§ 4 Abs. 1, § 5 EStG), sind die Ansprüche aus der Direktversicherung nicht zu aktivieren, wenn die Arbeitnehmer oder Hinterbliebenen widerruflich oder unwiderruflich bezugsberechtigt sind. Beleiht der Arbeitgeber die Direktversicherung, entfällt die Aktivierungspflicht nur, wenn er sich der bezugsberechtigten Person gegenüber schriftlich verpflichtet, sie im Versicherungsfall so zu stellen, als sei keine Abtretung oder Beleihung erfolgt (§ 4b EStG).

Sind die Versicherungsansprüche ganz oder teilweise dem Arbeitgeber zuzurechnen, muss er die Ansprüche aktivieren.

Eine Pflicht zur periodengerechten Abgrenzung der Direktversicherungsbeiträge besteht nicht.

1.1.3 Lohnsteuer

Die Beiträge zu Direktversicherungen stellen Arbeitslohn dar. Sie sind wie folgt zu behandeln:

Steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 Nr. 63 und § 100 EStG

Die Beiträge zu der Direktversicherung können gemäß § 3 Nr. 63 und § 100 EStG als steuerfreie Einnahmen behandelt werden, wenn

- der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und der Arbeitnehmer Versicherte Person ist und
- die Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversor-

gungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Altersvorsorgeverträge Zertifizierungsgesetz) vorgesehen ist und

- die Erlebensfalleistung frühestens mit dem 62. Lebensjahr des Arbeitnehmers fällig wird und
- eine vorzeitige Kündigung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist und
- die Abtretung oder Beleihung eines dem Arbeitnehmer eingeräumten unwiderruflichen Bezugsrechtes im Versicherungsvertrag ausgeschlossen ist und
- die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses abgeschlossen ist.

Des Weiteren ist die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nur möglich, soweit

- die Versicherungsbeiträge für den Arbeitnehmer im Kalenderjahr acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) nicht übersteigen. Gemäß § 40b EStG pauschal versteuerte Beiträge zu bestehenden kapitalgedeckten Versorgungen werden darauf angerechnet. Oder
- der aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Versicherungsbeitrag vier Prozent der BBG, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat (höchstens zehn Jahre), nicht übersteigt und die Förderung gemäß § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG (Vervielfältigungsmethode) nicht genutzt wird, oder
- Beiträge für die Kalenderjahre nachgezahlt werden, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte und der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Inland keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen hat, und soweit diese Beiträge acht Prozent der BBG, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre (höchstens zehn Jahre), nicht übersteigen.

Des Weiteren ist die Förderung und die Steuerfreiheit gemäß § 100 EStG (bAV-Förderbetrag) nur möglich, soweit

- der Arbeitslohn des Arbeitnehmers im Inland dem Lohnsteuerabzug unterliegt,
- der Arbeitgeber mindestens 240 Euro jährlich in die Direktversicherung einzahlt,
- zum Zeitpunkt der Beitragszahlung der laufende Arbeitslohn, der pauschal besteuerte Arbeitslohn oder das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt nicht mehr als 2.200 Euro monatlich (brutto) beträgt,
- sichergestellt ist, dass von den Beiträgen jeweils immer derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Vertriebskosten herangezogen wird (ungezillmerter Tarif) und
- der Beitrag im Kalenderjahr 480 Euro nicht übersteigt.

Sind alle Voraussetzungen für die Förderung nach § 100 EStG erfüllt, kann der Arbeitgeber 30 Prozent, höchstens jedoch 144 Euro des arbeitgeberfinanzierten Beitrags bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen.

Individuelle Lohnsteuer

Die Beiträge der Direktversicherung sind individuell mit dem persönlichen Steuersatz des Arbeitnehmers zu versteuern, soweit weder § 3 Nr. 63 EStG noch § 100 EStG zur Anwendung kommen.

1.1.4 Zulässige Versicherungsarten

Als Direktversicherungen im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG oder des § 100 EStG können folgende Versicherungsarten verwendet werden:

- Rentenversicherungen mit und ohne Option auf Kapitalauszahlung.

1.1.5 Behandlung der Versicherungsleistungen

Erhält der Arbeitgeber eine Leistung aus der Direktversicherung, so stellt diese eine Betriebseinnahme dar. Für den Fall, dass Gewinnanteile zugunsten des Arbeitgebers angesammelt oder ausgezahlt werden, kann eine Arbeitslohnrückzahlung angenommen werden, was gegebenenfalls einen Erstattungsanspruch der anteiligen Pauschalsteuer nach sich zieht. Das gleiche gilt, wenn ein Arbeitnehmer

sein Bezugsrecht aufgrund vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis ganz oder teilweise verliert.

1.2 Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitnehmer behandelt?

1.2.1 Beiträge

Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG und § 100 EStG gelten als unversteuerter Arbeitslohn. Alle anderen Beiträge bzw. Beitragsteile sind individuell zu versteuernder Arbeitslohn.

Individuell versteuerte Beiträge zu Lebensversicherungen sind im Allgemeinen nicht steuerlich abzugsfähig. Individuell versteuerte Beiträge bzw. Beitragsteile zu einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind jedoch nach unserer Auffassung im Rahmen der Höchstgrenzen des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG als Vorsorgeaufwendungen steuerlich abzugsfähig.

1.2.2 Leistungen

Leistungen, die gemäß § 3 Nr. 63 EStG und § 100 EStG aus steuerfreien Beiträgen finanziert wurden

Sämtliche Leistungen (Rentenleistungen wie auch Kapitalauszahlungen) sind gemäß § 22 Nr. 5 EStG einkommensteuerpflichtig.

Leistungen, die aus individuell versteuerten Beiträgen finanziert wurden

Die gesamte Altersrente (einschließlich der Überschussrente) aus diesem Vertrag unterliegt in Höhe des Ertragsteils gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG der Einkommensteuer. Dies gilt auch für eine mitversicherte Partnerrente nach dem Tod der Versicherten Person.

Die Rentenleistungen aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unterliegen in Höhe des Ertragsanteils der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil ergibt sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG in Verbindung mit § 55 EStDV; ebenso bei Waisenrenten in Form von Leibrentenzahlungen.

Werden die Hinterbliebenenrenten als Zeitrenten gezahlt, sind sie voll zu versteuern. Rentenleistungen aus einer Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung sind als Zeitrenten ebenfalls voll zu versteuern.

Kommt es statt der Alters-, Berufsunfähigkeits- bzw. Hinterbliebenenrente zu einer Kapitalauszahlung, so ist der Ertrag gemäß § 22 Nr. 5 EStG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG einkommensteuerpflichtig. Als Ertrag gilt dabei die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der für die Hauptversicherung entrichteten Beiträge. Dabei ist der Ertrag nur zur Hälfte der Einkommensteuer zu unterwerfen (begünstigte Verträge), wenn

- die Kapitalauszahlung nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss erfolgt und
- die begünstigte Person zum Zeitpunkt der Auszahlung das 62. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Kapitalleistungen aus Todesfall-Zusatzversicherungen (zeitlich begrenzte Todesfall-Zusatzversicherung, Abfindungswert aus der Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung) sind einkommensteuerfrei.

Die Erträge muss der Versorgungsberechtigte in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

1.3 Wie erfolgen ein Kirchensteuerabzug und die Abfrage der Religionszugehörigkeit?

Im Falle einer steuerpflichtigen Auszahlung sind wir bei Mitgliedern einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft verpflichtet, die Kirchensteuer auf steuerpflichtige Kapitalerträge einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Sie müssen dann nichts weiter veranlassen, um Ihren kirchensteuerrechtlichen Pflichten hinsichtlich dieser Kapitalerträge nachzukommen. Wir müssen dafür im Vorfeld einer Auszahlung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre Religionszugehörigkeit elektronisch abfragen.

Widerspruchsrecht

Wenn Sie nicht einverstanden sind, dass das BZSt Ihre Kirchensteuerabzugsmerkmale an uns verschlüsselt weitergibt, können Sie beim BZSt Widerspruch einlegen. Dann wird der erforderliche Abruf dieser Daten durch einen widerruflichen Sperrvermerk verhindert. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie vom BZSt (www.bzst.de).

2 Erbschaftsteuer

Die Versicherungsbeiträge und die Versicherungsleistungen des Arbeitgebers zugunsten der Arbeitnehmer sind nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Bei Zahlung der Versicherungsleistungen an den Arbeitnehmer ist keine Meldung an das Finanzamt erforderlich.

Besonderheit:

Direktversicherungsleistungen an den überlebenden Partner oder die Waisen eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers unterliegen stets der Erbschaftsteuer. Gleiches gilt generell für Todesfallleistungen an den Lebensgefährten. Ob tatsächlich und gegebenenfalls in welcher Höhe Erbschaftsteuer anfällt, richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen (Freibeträge, Steuerklasse usw.).

3 Versicherungsteuer

Direktversicherungsbeiträge und Beiträge zu privaten Lebensversicherungen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland nicht der Versicherungsteuer (§ 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz).

4 Umsatzsteuer

Lebensversicherungsbeiträge und Leistungen aus Lebensversicherungen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.